

7/117



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Dezember 1973

Nr. 7718

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Baulinienplan "Flugplatz" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Nachdem der Ausbau des Flugplatzes Grenchen, im speziellen mit der Erstellung der Hartbelagspiste, und die ansässige Flugzeugindustrie wesentlich an Bedeutung gewonnen haben, war deshalb zu erwarten, dass mit der Intensivierung des Flugbetriebes auch die zum Flugplatz gehörenden Räumlichkeiten erneuert und erweitert würden.

Um die Entwicklung der Baukörper sowie die Gestaltung der Bauten in geordnete Bahnen bringen zu können, schien es deshalb angezeigt, für das Gebiet eine Planung durchzuführen und entsprechende spezielle Bauvorschriften aufzustellen. Es sind im Maximum 3 Geschosse zugelassen bei einer Dachgesimshöhe von höchstens 15 m.

Diese Planung trägt dem Gedanken der Raumplanung im weiteren Sinne aber auch der Landschaftsgestaltung in der "Witi" gebührend Rechnung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. März bis 21. April 1973. Die eingegangene Einsprache konnte auf gutlichem Wege behandelt bzw. erledigt werden. Der Gemeinderat genehmigte diesen Plan mit den speziellen Bauvorschriften am 10. Juli 1973, wozu er gemäss § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Nachträglich sind am 29. Juni 1973 durch die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG beim Kant. Verkehrsamt sowie beim Kant. Amt für

Raumplanung noch Abänderungsbegehren eingereicht worden. Leider kann schon aus formellen Gründen auf diese Begehren nicht mehr eingetreten werden, weil sie nicht während der gesetzlichen Auflagefrist geltend gemacht worden sind. Sie brauchen daher nicht materiell näher überprüft zu werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Baulinienplan "Flugplatz" der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen mit speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Auf die Begehren der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG betreffend Abänderung der speziellen Bauvorschriften kann nicht mehr eingetreten werden, weil sie nicht während der gesetzlichen Auflagefrist geltend gemacht worden sind.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr. 1172 ) KK

Fr. 66.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Sch

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen,  
mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation: Der Zonen- und Baulinienplan "Flugplatz"  
der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen  
mit speziellen Bauvorschriften wird ge-  
nehmigt.

(1) ...  
 (2) ...  
 (3) ...  
 (4) ...  
 (5) ...  
 (6) ...  
 (7) ...  
 (8) ...  
 (9) ...  
 (10) ...  
 (11) ...  
 (12) ...  
 (13) ...  
 (14) ...  
 (15) ...  
 (16) ...  
 (17) ...  
 (18) ...  
 (19) ...  
 (20) ...  
 (21) ...  
 (22) ...  
 (23) ...  
 (24) ...  
 (25) ...  
 (26) ...  
 (27) ...  
 (28) ...  
 (29) ...  
 (30) ...  
 (31) ...  
 (32) ...  
 (33) ...  
 (34) ...  
 (35) ...  
 (36) ...  
 (37) ...  
 (38) ...  
 (39) ...  
 (40) ...  
 (41) ...  
 (42) ...  
 (43) ...  
 (44) ...  
 (45) ...  
 (46) ...  
 (47) ...  
 (48) ...  
 (49) ...  
 (50) ...  
 (51) ...  
 (52) ...  
 (53) ...  
 (54) ...  
 (55) ...  
 (56) ...  
 (57) ...  
 (58) ...  
 (59) ...  
 (60) ...  
 (61) ...  
 (62) ...  
 (63) ...  
 (64) ...  
 (65) ...  
 (66) ...  
 (67) ...  
 (68) ...  
 (69) ...  
 (70) ...  
 (71) ...  
 (72) ...  
 (73) ...  
 (74) ...  
 (75) ...  
 (76) ...  
 (77) ...  
 (78) ...  
 (79) ...  
 (80) ...  
 (81) ...  
 (82) ...  
 (83) ...  
 (84) ...  
 (85) ...  
 (86) ...  
 (87) ...  
 (88) ...  
 (89) ...  
 (90) ...  
 (91) ...  
 (92) ...  
 (93) ...  
 (94) ...  
 (95) ...  
 (96) ...  
 (97) ...  
 (98) ...  
 (99) ...  
 (100) ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...